Amtliche Mitteilungen
der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7 , 85049 Ingolstadt

NR. 42 MITTWOCH, 14. 10. 2020

INHALT

Hauptamt
Bezirksausschusssitzungen II, VI, X

Rechtsamt
– Allg. Vorschrift über Anwendung Verbundtarif – ZV VGI
– Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung – ZV VGI

Umweltamt
Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt
Baugenehmigungen

Gesundheitsamt
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West

Am Dienstag, 20.10.2020 findet um 20.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim Gerolfing, Wolfsgartenstr. 6, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung
Ausbau der Staatsstraße 2214 zwischen Irgertsheim und Gabel

Bezirksausschussvorsitzender:
Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir, Bürgerinnen und Bürger, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, sich vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden anzumelden (Mail: hans-juergen@binner.in). Vor Ort liegt eine Liste zum Eintragen aus. Bitte denken Sie auch an einen Mundschutz.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 22 7.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Mittwoch, 21.10.2020 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd statt. Der Veranstaltungsort ist der Dorfstadel Brunnenreuth, Robert-Koch-Str. 60, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
2.1. Verkehrssituation „Wasserkelchstraße"/Hagauer Weiher (AZ: 2020-10-006)
2.2. Stadtranderholung im Zucheringer Wald (AZ: 2019-10-012)
2.3. Fuß-/Radwegverbindung Oberbrunnenreuth – „Salamanderweg"
2.4. Umgestaltung Friedhof Zuchering
3. Anträge
3.1. Verschmutzung Weicheringer Straße
3.2. Aufwertung Spielplatz „Robert-Koch-Straße"
4. Ergebnisse Geschwindigkeitsmessungen:
5. Sachstandsberichte
5.1. Querungshilfe „Karlskroner Straße"
5.2. Einweihung Dorfplatz Hagau
5.3. Halteverbot „Zur Lohe"
5.4. Zukunft REWE-Grundstück
5.5. Banktausch Einbogenlohe
6. Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2020
6.1. Stromanschluss Kirchplatz/Baderbickl
6.2. Aufwertung Spielplätze Taubenstraße, Grasinger Weg und Glöckelweg
7. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:
Tanja Stumpf, Am Oberen Anger 3, 85051 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir, Bürgerinnen und Bürger, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, sich vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden anzumelden (Mail: tstumpf76@web.de). Vor Ort liegt eine Liste zum Eintragen aus. Bitte denken Sie auch an einen Mundschutz.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 22 7.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II – Nordwest

Am Donnerstag, 22.10.2020 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadtteiltreff, Pfitznerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerhaushalt
1.1. Kita St. Johannes: Antrag auf Zuschuss zur Gruppenraumausstattung
1.2. Stadtteiltreff Pfitznerstraße: Sanierung der Ruhebänke für Senioren
2. Geh- und Radweg von der Ettinger Straße zur Stadtmitte
3. Antworten und Anfragen der Stadtverwaltung.
3.1. Tiefbauamt: Bauende Sanierung Dr.-Ludwig-Kraus-Straße
3.2. INKB: Baubeginn Kanalsanierung Hugo-Wolf-Straße
3.3. Tiefbauamt: Sanierung Ungernederstraße
3.4. Tiefbauamt: BV Ringlerstraße
4. Bestellung von BZA-Mitglieder für die Kommission Soziale Stadt
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Bezirksausschussvorsitzender:
Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir, Bürgerinnen und Bürger, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, sich vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden anzumelden (Mail: lang.ingolstadt@t-online. de). Vor Ort liegt eine Liste zum Eintragen aus. Bitte denken Sie auch an einen Mundschutz.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 22 7.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Bekanntmachungsvermerk:
ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT, VGI

Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (ZV VGI) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Planungsregion 10 – VGI-Tarif

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i. S. v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des Zweckverbands jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:
- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und dem Preis des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3)
- multipliziert mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise
- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von - 0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich. Für die Gegenüberstellung der Preise der Fahrausweise nach dem Höchsttarif und der Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarife) ist Anlage 3 maßgeblich. Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb fortgeschrieben.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmen bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:
  Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.
- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2020 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim ZV VGI gestellt werden. Dabei werden abweichend zu den nachfolgenden Regelungen als Basis für die Berechnung der Ausgleichsansprüche für den Zeitraum September bis Dezember 2020 die zugeschiedenen Einnahmen des Monats Dezember 2019 verwendet.

(3) Ab dem Bewilligungsjahr 2021 gilt Folgendes: Mit dem Antrag gemäß Absatz 1 reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:

Vorjahreswerte der nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die einzelnen von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.

(4) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Aufgabenträger die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(5) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
  - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
  - o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

(6) Auf Grundlage der vorstehend (Abs.4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 3) ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem Zweckverband steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

Ingolstadt, 30. Juli 2020

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

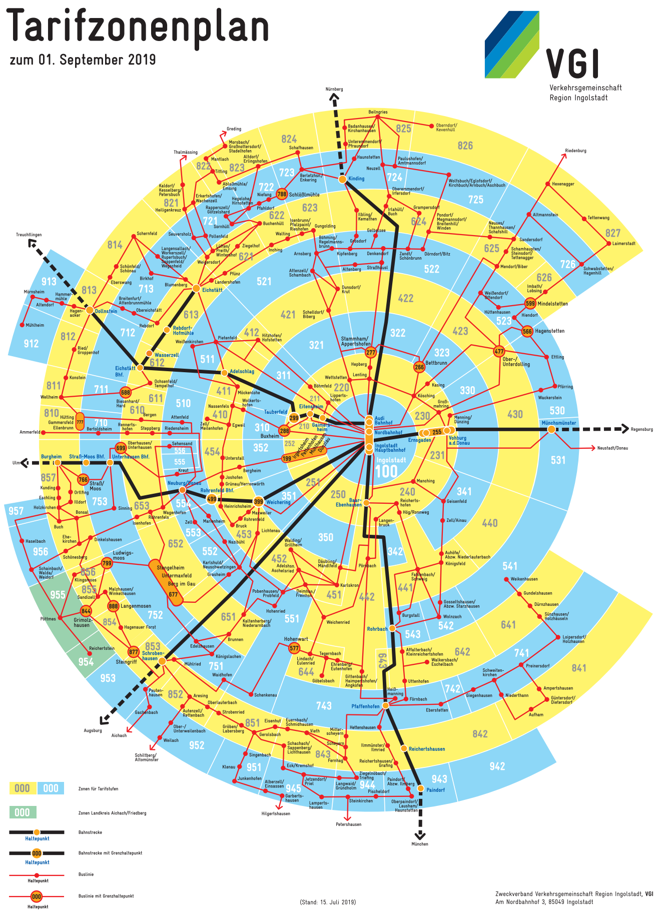

Anlage 4 zur Allgemeinen Vorschrift

Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des VGi-Tarifs

Vorbemerkung

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des VGi-Tarifs jeweils zum 1. September eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifanpassung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.[1]

1. Aufbau des Warenkorbmodells

1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

1.1.1. Personalkosten

Obwohl die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbusverkehr unterschiedlich sind, findet die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N für alle Unternehmen in Abweichung zum Index-Modell des LBO einheitlich Anwendung. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/bv/ abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifanpassung.

1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.
Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige KfzKosten (u.a. Zinsen).

1.1.3. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.
Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen}.

1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tariferhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tariferhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.
Aufgrund der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß §45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusglV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent verminderter Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostensätze durch den Freistaat Bayern festgesetzt werden, die die Minderung des Ausgleichsanspruchs aufgrund gestiegener Einnahmen ganz oder zum Teil kompensieren. Im Falle einer Erhöhung der Sollkostensätze ist im Jahr der Erhöhung dieser Sätze die sich daraus ergebende Erhöhung der Sollkosten von der Erhöhung der Einnahmen abzusetzen.
Für die jährliche Tariffortschreibung zum 1. September (oder ab 2021 ggf. zum 1. August) werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Vorjahres zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.3. Abschlag für Mehreinnahmen aus der Erstattung gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Ferner ist durch einen rechnerischen Abschlag zu berücksichtigen, dass aufgrund der Tariffortschreibung (in der Regel Tariferhöhungen) aufgrund indexbasierter Kostenfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) sowie dem Zuschlag für eine etwaige Minderung der Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Schwerbehindertenfreifahrt) entstehen, da die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf als Bemessungsgrundlage für die Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX entsprechend erhöht werden. Sofern kein Härtefall vorliegt, errechnet sich der Erstattungsanspruch aus den Bruttoeinnahmen aus dem Fahrausweisverkauf und dem vom Freistaat Bayern festgesetzten pauschalen Vom-Hundertsatz, der jährlich (Ende Januar/Anfang Februar) im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben wird. Falls aufgrund von Härtefallnachweisen betriebsindividuelle Schwerbehindertenquotienten nachgewiesen werden, so ist ggf. ein gewogener arithmetischer Mittelwert zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.
Für die jährliche Tariffortschreibung zum 1. September (oder ab 2021 zum 1. August) werden die kassentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen aller Art des Vorjahres laut VGi-Datenbank der EAV-Stelle zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.4. Iterative Berechnung der prozentualen Tariffortschreibungsrate

Da sich die einzelnen Tariffortschreibungskomponenten gegenseitig beeinflussen, muss der Gesamtwert der prozentualen Tariffortschreibungsrate in mehreren iterativen Rechenschritten berechnet werden. Im Einzelnen wird auf das im nachfolgenden Abschnitt dargestellte Beispiel der Tariffortschreibung zum 1. September 2020 verwiesen.

2. Tariffortschreibung zum 1. September 2020

2.1. Ermittlung der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente

Lt. LBO-Sonderexpress-Mitteilung Nr. 11/2020 vom 5. Februar 2020 beträgt der Kostenindex für das Jahr 2019 insgesamt über alle Kostenarten 1,95 Prozent. Wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, soll an Stelle des Tarifs des privaten Verkehrsgewerbes der TV-N treten. Nach Anwendung dieser Modifikation errechnet sich eine kostenbasierte Tariferhöhung von 2,2098 Prozent, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Kostenart	Anteil an Gesamtkosten	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % (gewichtet)
Personalkosten TV-N	54,60%	+2,98%	+1,63%
Treibstoffkosten	14,00%	-1,31%	-0,18%
Reifen, Reparaturen, Ersatzteile	7,00%	+1,87%	+0,13%
Fahrzeugkosten	6,60%	+4,51%	+0,30%
Abschreibungen	14,50%	+2,05%	+0,30%
Sonstige Kosten	3,30%	+1,22%	+0,04%
Summe	**100,00%**		**+2,2098%**

2.2. Ermittlung des Zuschlags für Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG

Laut VGi-Verkaufsdatenbank belaufen sich die kassentechnischen Einnahmen im Ausbildungsverkehr auf insgesamt EUR 16.684.808.
Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt 2.1) betragen unter Berücksichtigung der iterativen Rechenschritte aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Fortschreibungskomponenten EUR 470.065.818.
Die Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr beträgt 44 Prozent der Mehreinnahmen. Es errechnen sich Mindereinnahmen in Höhe von EUR 206.828.
Da der Freistaat Bayern die Sollkostensätze im Jahr 2019 nicht angepasst bzw. erhöht hat, erfolgt auch keine Kompensation der Mindereinnahmen durch gestiegene Sollkosten.
Bezieht man diese Mindereinnahmen auf die auf das Jahr 2019 entfallenden Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 27.839.847, so ergibt sich ein Zuschlagsatz von 0,7429 Prozent.

2.3. Ermittlung des Abschlags für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Die Gesamteinnahmen (brutto) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Erstattungsanspruchs gemäß §§ 228 ff. SGB IX betragen EUR 27.839.847. Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen und der Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG belaufen sich auf EUR 784.338. Die iterativen Näherungswertberechnungen ergeben einen Abschlag in Höhe von 0,1353 Prozent.

2.4. Zusammenfassendes Ergebnis

Insgesamt errechnet sich auf der Basis des Jahres 2019 eine Tariferhöhung von 2,8404 Prozent für das Jahr 2020. Die Zusammensetzung der drei Tariffortschreibungskomponenten zeigt folgende Tabelle:

Tariffortschreibungskomponente	Prozentsatz
Kostensteigerung insgesamt gewichtet	+2,2098%
Zuschlag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen betreffend die Ausgleichszahlungen	+0,7429%
Prozentualer Abschlag für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß Kap.13	-0,1353%
rechnerische Tariferhöhung 2020 nach Iteration	**+2,8174%**

3. Umsetzung des Warenkorbergebnisses

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2 ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Höchsttarif (Anlage 2 der Allgemeinen Vorschrift) bzw. den Referenztarif (Anlage 3 der Allgemeinen Vorschrift).
Die neuen Fahrpreise werden mit Hilfe eines Excel-Rechenmodells auf der Basis der verkauften Stückzahlen des jeweiligen Vorjahres laut VGi-Verkaufsdatenbank der EAV-Stelle je Fahrscheinart und Tarifstufe unter Berücksichtigung von Rundungsvorschriften je nach Fahrscheinart (glatte 10 Cent, 50 Cent oder 1 Euro) errechnet. Bei der Berechnung ist zwischen Vorverkauf und Fahrerverkauf zu unterscheiden.

[1] Erfolgt die Tarifanpassung beispielsweise bereits zum 1. August, wie es für das Jahr 2021 in Erwägung gezogen wird, so wird die nach Warenkorbmodell berechnete Tarifanpassung für dieses Jahr um ein Zwölftel gekürzt.

VGI

Anlage 2 zur allgemeinen Vorschrift

Tarifblatt für Höchsttarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. September 2020

Fahrerverkauf – Fahrpreis je Tarifstufe

Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Kurzstrecke Erwachsene	1,80 €																				
Kurzstrecke Kind	0,80 €																				
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,70 €	3,30 €	4,40 €	5,30 €	6,20 €	7,40 €	8,00 €	8,60 €	9,50 €	10,30 €	10,50 €	11,10 €	11,90 €	12,60 €	13,20 €	13,90 €	14,60 €	15,20 €	16,00 €	16,90 €
Einzelfahrkarte Kind		1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €	4,30 €	4,70 €	4,90 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,30 €	7,60 €	8,00 €
Tageskarte		5,40 €	6,80 €	8,60 €	10,40 €	12,40 €	14,60 €	16,00 €	17,30 €	18,70 €	20,30 €	20,80 €	22,10 €	23,60 €	24,90 €	26,10 €	27,70 €	28,90 €	30,30 €	31,70 €	33,40 €
Partnertageskarte		9,20 €	12,50 €	15,30 €	18,60 €	22,80 €	25,80 €	28,70 €	31,30 €	34,00 €	36,50 €	37,80 €	39,70 €	42,70 €	45,20 €	47,10 €	50,20 €	52,50 €	54,70 €	57,30 €	60,20 €
Nachtkarte		3,70 €	4,40 €	5,70 €	6,70 €	7,80 €	8,80 €	9,70 €													
6er-Karte		14,20 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	42,70 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €
6er-Karte Kind		6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €
Monatskarte Erwachsene		58,00 €	76,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €
9:00 Uhr-Karte		45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Senioren		49,50 €	65,50 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,50 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	273,50 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	330,00 €	346,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,00 €	26,50 €	32,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	64,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	89,00 €	93,00 €	98,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	68,50 €	69,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €
IN-City-Ticket	0,70 €																				
Servicezuschlag Rufbus		1,00 €																			

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt
nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorverkauf – Fahrpreis je Tarifstufe

Fahrscheinart		Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Gemeindeticket Erwachsene			0,50 €																			
Gemeindeticket Kind			0,25 €																			
Einzelfahrkarte Erwachsene			2,40 €	3,10 €	3,90 €	4,70 €	5,60 €	6,50 €	7,20 €	7,90 €	8,50 €	9,40 €	10,00 €	10,60 €	11,20 €	12,00 €	12,70 €	13,30 €	14,10 €	14,70 €	15,40 €	16,30 €
Einzelfahrkarte Kind			1,20 €	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,10 €	3,40 €	3,70 €	4,00 €	4,40 €	4,70 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,40 €	7,80 €
Tageskarte			4,70 €	6,20 €	7,70 €	9,60 €	11,20 €	13,00 €	14,50 €	15,90 €	17,20 €	18,60 €	20,00 €	21,20 €	22,50 €	24,00 €	25,30 €	26,60 €	28,10 €	29,40 €	30,90 €	32,50 €
Partnertageskarte			8,30 €	11,30 €	14,20 €	17,10 €	20,30 €	23,50 €	26,00 €	28,50 €	31,10 €	33,60 €	36,00 €	38,50 €	41,10 €	43,50 €	46,00 €	48,50 €	50,80 €	53,00 €	55,70 €	58,50 €
6er-Karte			12,40 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	42,70 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €
6er-Karte Kind			6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €
Monatskarte Erwachsene			58,00 €	76,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €
9:00 Uhr-Karte			45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi			46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Ferienticket			20,00 €	29,50 €	44,50 €	52,50 €	63,50 €	74,00 €	84,00 €	90,00 €	99,50 €	107,00 €	111,50 €	119,00 €	127,00 €	135,00 €	142,50 €	151,00 €	157,00 €	163,50 €	171,50 €	180,00 €
Monatskarte Senioren			49,50 €	65,50 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,50 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	273,50 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	330,00 €	346,50 €
Wochenkarte Erwachsene			22,00 €	26,50 €	32,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	64,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	89,00 €	93,00 €	98,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi			19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	68,50 €	69,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €
Jahreskarte			574,00 €	727,50 €	943,00 €	1.127,00 €	1.345,00 €	1.552,50 €	1.747,50 €	1.896,50 €	2.077,00 €	2.255,00 €	2.326,50 €	2.488,50 €	2.654,00 €	2.814,50 €	2.974,50 €	3.146,00 €	3.274,50 €	3.405,00 €	3.571,00 €	3.744,50 €
DonauCard Senior 9:00 Uhr			454,00 €	605,00 €	762,00 €	919,00 €	1.092,00 €	1.265,00 €	1.427,00 €													
Job-Ticket Premium	Rabattstufe 1		488,00 €	618,00 €	802,00 €	958,00 €	1.143,00 €	1.320,00 €	1.485,00 €	1.612,00 €	1.765,00 €	1.917,00 €	1.978,00 €	2.115,00 €	2.256,00 €	2.392,00 €	2.528,00 €	2.674,00 €	2.783,00 €	2.894,00 €	3.035,00 €	3.183,00 €
(für 1 Jahr)	Rabattstufe 2		431,00 €	546,00 €	707,00 €	845,00 €	1.009,00 €	1.164,00 €	1.311,00 €	1.422,00 €	1.558,00 €	1.691,00 €	1.745,00 €	1.866,00 €	1.991,00 €	2.111,00 €	2.231,00 €	2.360,00 €	2.456,00 €	2.554,00 €	2.678,00 €	2.808,00 €
Job-Ticket	Rabattstufe 1		373,00 €	473,00 €	613,00 €	733,00 €	874,00 €	1.009,00 €	1.136,00 €	1.233,00 €	1.350,00 €	1.466,00 €	1.512,00 €	1.618,00 €	1.725,00 €	1.829,00 €	1.933,00 €	2.045,00 €	2.128,00 €	2.213,00 €	2.321,00 €	2.434,00 €
(für 1 Jahr)	Rabattstufe 2		316,00 €	400,00 €	519,00 €	620,00 €	740,00 €	854,00 €	961,00 €	1.043,00 €	1.142,00 €	1.240,00 €	1.280,00 €	1.369,00 €	1.460,00 €	1.548,00 €	1.636,00 €	1.730,00 €	1.801,00 €	1.873,00 €	1.964,00 €	2.059,00 €
Job-Ticket	Rabattstufe 1		258,00 €	327,00 €	424,00 €	507,00 €	605,00 €	699,00 €	786,00 €	853,00 €	934,00 €	1.014,00 €	1.046,00 €	1.120,00 €	1.194,00 €	1.266,00 €	1.337,00 €	1.415,00 €	1.472,00 €	1.531,00 €	1.606,00 €	1.684,00 €
(für 1/2 Jahr)	Rabattstufe 2		230,00 €	291,00 €	377,00 €	451,00 €	538,00 €	621,00 €	699,00 €	759,00 €	831,00 €	902,00 €	931,00 €	996,00 €	1.062,00 €	1.126,00 €	1.190,00 €	1.258,00 €	1.310,00 €	1.362,00 €	1.428,00 €	1.497,00 €
IN-City-Ticket			0,70 €																			

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
die Gemeindekarte ist nur gültig in den unter 3.2.12 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

VGI

Anlage 3 zur allgemeinen Vorschrift

Tarifblatt für Referenztarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. September 2020

Fahrerverkauf – Fahrpreis je Tarifstufe

Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Kurzstrecke Erwachsene	1,90 €																				
Kurzstrecke Kind	0,80 €																				
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,80 €	3,40 €	4,50 €	5,50 €	6,40 €	7,60 €	8,20 €	8,80 €	9,80 €	10,60 €	10,80 €	11,40 €	12,20 €	13,00 €	13,60 €	14,30 €	15,00 €	15,60 €	16,50 €	17,40 €
Einzelfahrkarte Kind		1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,30 €	3,70 €	4,10 €	4,40 €	4,80 €	5,00 €	5,10 €	5,60 €	5,90 €	6,20 €	6,50 €	6,90 €	7,20 €	7,50 €	7,80 €	8,20 €
Tageskarte		5,60 €	7,00 €	8,80 €	10,70 €	12,80 €	15,00 €	16,50 €	17,80 €	19,20 €	20,90 €	21,40 €	22,70 €	24,30 €	25,60 €	26,80 €	28,50 €	29,70 €	31,20 €	32,60 €	34,30 €
Partnertageskarte		9,50 €	12,90 €	15,70 €	19,10 €	23,40 €	26,50 €	29,50 €	32,20 €	35,00 €	37,50 €	38,90 €	40,60 €	43,90 €	46,50 €	46,00 €	51,60 €	54,00 €	56,30 €	58,90 €	61,90 €
Nachtkarte		3,80 €	4,50 €	5,90 €	6,90 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €													
6er-Karte		12,80 €	17,00 €	21,50 €	25,90 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	43,90 €	47,40 €	51,60 €	55,10 €	58,60 €	62,20 €	66,30 €	69,90 €	73,40 €	77,70 €	81,20 €	85,50 €	90,10 €
6er-Karte Kind		6,40 €	8,20 €	10,50 €	12,80 €	14,60 €	16,60 €	18,40 €	20,20 €	21,80 €	24,10 €	25,70 €	27,50 €	29,00 €	30,70 €	32,40 €	34,00 €	36,30 €	38,10 €	40,20 €	42,50 €
Monatskarte Erwachsene		59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	144,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,00 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	354,50 €	367,50 €	385,00 €	404,00 €
9:00 Uhr-Karte		47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	159,00 €	174,00 €	188,00 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	160,50 €	176,00 €	191,50 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Monatskarte Senioren		51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,00 €	122,50 €	142,00 €	160,00 €	174,50 €	190,50 €	206,00 €	217,50 €	233,50 €	249,50 €	265,50 €	281,50 €	297,00 €	310,00 €	323,00 €	339,50 €	356,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	46,00 €	53,50 €	60,00 €	66,00 €	71,50 €	76,50 €	77,00 €	82,50 €	87,00 €	91,50 €	95,50 €	101,50 €	106,00 €	110,00 €	115,50 €	121,50 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	51,40 €	56,00 €	60,70 €	63,20 €	65,30 €	68,40 €	71,50 €	76,10 €	79,70 €	83,30 €	86,90 €	91,00 €	95,10 €
IN-City-Ticket	2,80 €																				
Servicezuschlag Rufbus		1,00 €																			

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt
nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorverkauf – Fahrpreis je Tarifstufe

Fahrscheinart		Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Gemeindeticket Erwachsene			2,50 €																			
Gemeindeticket Kind			1,20 €																			
Einzelfahrkarte Erwachsene			2,50 €	3,20 €	4,00 €	4,80 €	5,80 €	6,70 €	7,40 €	8,10 €	8,70 €	9,70 €	10,30 €	10,90 €	11,50 €	12,30 €	13,10 €	13,70 €	14,50 €	18,20 €	15,80 €	16,80 €
Einzelfahrkarte Kind			1,20 €	1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	3,50 €	3,80 €	4,10 €	4,50 €	4,80 €	5,10 €	5,60 €	5,90 €	6,20 €	6,50 €	6,90 €	7,20 €	7,60 €	8,00 €
Tageskarte			4,80 €	6,40 €	7,90 €	9,90 €	11,50 €	13,40 €	14,90 €	16,40 €	17,70 €	19,10 €	20,60 €	21,80 €	23,10 €	24,70 €	26,00 €	27,40 €	28,90 €	30,20 €	31,80 €	33,40 €
Partnertageskarte			8,50 €	11,60 €	14,60 €	17,60 €	20,90 €	24,20 €	26,70 €	29,30 €	32,00 €	34,60 €	37,00 €	39,60 €	42,30 €	44,70 €	47,30 €	49,90 €	52,20 €	54,50 €	57,30 €	60,20 €
6er-Karte			12,80 €	17,00 €	21,50 €	25,90 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	43,90 €	47,40 €	51,60 €	55,10 €	58,60 €	62,20 €	66,30 €	69,90 €	73,40 €	77,70 €	81,20 €	85,50 €	90,10 €
6er-Karte Kind			6,40 €	8,20 €	10,50 €	12,80 €	14,60 €	16,60 €	18,40 €	20,20 €	21,80 €	24,10 €	25,70 €	27,50 €	29,00 €	30,70 €	32,40 €	34,00 €	36,30 €	38,10 €	40,20 €	42,50 €
Monatskarte Erwachsene			59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	144,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,00 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	354,50 €	357,50 €	385,00 €	404,00 €
9:00 Uhr-Karte			47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	159,00 €	174,00 €	188,00 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi			48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	160,50 €	176,00 €	191,50 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Ferienticket			20,50 €	30,50 €	46,00 €	54,00 €	65,50 €	76,00 €	86,50 €	92,50 €	102,50 €	110,00 €	114,50 €	122,50 €	130,50 €	139,00 €	146,50 €	155,50 €	161,50 €	168,00 €	176,50 €	185,00 €
Monatskarte Senioren			51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,00 €	122,50 €	142,00 €	160,00 €	174,50 €	190,50 €	206,00 €	217,50 €	233,50 €	249,50 €	265,50 €	281,50 €	297,00 €	310,00 €	323,00 €	339,50 €	356,50 €
Wochenkarte Erwachsene			22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	46,00 €	53,50 €	60,00 €	66,00 €	71,50 €	76,50 €	77,00 €	82,50 €	87,00 €	91,50 €	95,50 €	101,50 €	106,00 €	110,00 €	115,50 €	121,50 €
Wochenkarte Schüler/Azubi			20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	51,40 €	56,00 €	60,70 €	63,20 €	65,30 €	68,40 €	71,50 €	76,10 €	79,70 €	83,30 €	86,90 €	91,00 €	95,10 €
Jahreskarte			590,50 €	748,00 €	970,00 €	1.159,00 €	1.383,00 €	1.596,50 €	1.797,00 €	1.950,50 €	2.136,00 €	2.319,00 €	2.392,50 €	2.559,00 €	2.729,50 €	2.894,50 €	3.059,00 €	3.235,50 €	3.367,50 €	3.501,50 €	3.672,50 €	3.851,00 €
DonauCard Senior 9:00 Uhr			467,00 €	622,00 €	784,00 €	945,00 €	1.123,00 €	1.301,00 €	1.468,00 €													
Job-Ticket Premium	Rabattstufe 1		502,00 €	636,00 €	825,00 €	985,00 €	1.176,00 €	1.357,00 €	1.527,00 €	1.658,00 €	1.816,00 €	1.971,00 €	2.034,00 €	2.175,00 €	2.320,00 €	2.460,00 €	2.600,00 €	2.750,00 €	2.862,00 €	2.976,00 €	3.122,00 €	3.273,00 €
(für 1 Jahr)	Rabattstufe 2		443,00 €	561,00 €	728,00 €	869,00 €	1.037,00 €	1.197,00 €	1.348,00 €	1.463,00 €	1.602,00 €	1.739,00 €	1.794,00 €	1.919,00 €	2.047,00 €	2.171,00 €	2.294,00 €	2.427,00 €	2.526,00 €	2.626,00 €	2.754,00 €	2.888,00 €
Job-Ticket	Rabattstufe 1		384,00 €	486,00 €	631,00 €	753,00 €	899,00 €	1.038,00 €	1.168,00 €	1.268,00 €	1.388,00 €	1.507,00 €	1.555,00 €	1.663,00 €	1.774,00 €	1.881,00 €	1.988,00 €	2.103,00 €	2.189,00 €	2.276,00 €	2.387,00 €	2.503,00 €
(für 1 Jahr)	Rabattstufe 2		325,00 €	411,00 €	534,00 €	637,00 €	761,00 €	878,00 €	988,00 €	1.073,00 €	1.175,00 €	1.275,00 €	1.316,00 €	1.407,00 €	1.501,00 €	1.592,00 €	1.682,00 €	1.780,00 €	1.852,00 €	1.926,00 €	2.020,00 €	2.118,00 €
Job-Ticket	Rabattstufe 1		266,00 €	337,00 €	437,00 €	522,00 €	622,00 €	718,00 €	809,00 €	878,00 €	961,00 €	1.044,00 €	1.077,00 €	1.152,00 €	1.228,00 €	1.303,00 €	1.377,00 €	1.456,00 €	1.515,00 €	1.576,00 €	1.653,00 €	1.733,00 €
(für 1/2 Jahr)	Rabattstufe 2		236,00 €	299,00 €	388,00 €	464,00 €	553,00 €	639,00 €	719,00 €	780,00 €	854,00 €	928,00 €	957,00 €	1.024,00 €	1.092,00 €	1.158,00 €	1.224,00 €	1.294,00 €	1.347,00 €	1.401,00 €	1.469,00 €	1.540,00 €
IN-City-Ticket			2,80 €																			

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
die Gemeindekarte ist nur gültig in den unter 3.2.12 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten
nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

4. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf

Die EAV-Stelle ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich. Die EAV-Stelle ermittelt die Warenkorbergebnisse bis zum Ablauf des Monats März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen im VGi-Ausschuss und VGi-Rat sowie letztendlich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands VGi setzt die EAV-Stelle die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Höchsttarif und den Referenztarif um, wodurch es ggf. zu einer jährlichen Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der Allgemeinen Vorschrift kommt.

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI vom 30. Juli 2020 (OBABl. Nr. 23 S. 230 / 2020)

Der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGi)" beschließt aufgrund Art. 2 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs . 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBI. S. 458) in Verbindung mit Art. 20a Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E Government-Gesetz vom 22. 12 . 2015 (GVBI. S. 458), und Art. 14a Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBI. S. 458) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juli 2020 folgende Änderungssatzung der Entschädigungssatzung in der am 28. Juli 2010 in Kraft getretenen Fassung:

§ 1 Änderungen

§ 3 der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt.

(5) Für die Teilnahme an den Sitzungen des VGI-Rates steht den entsandten Verbandsräten der Aufgabenträger eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 zu.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 30. Juli 2020
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze; Kanalisation der Stadt Ingolstadt;

Einleiten von Regenwasser aus 15 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben, Zellaugraben, Augraben und Mailinger Bach

– Erörterungstermin -

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 06.07.2020 bis 06.08.2020 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 20.08.2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Erörterungstermin wird auf **Freitag 23.10.2020, 9.30 Uhr** festgesetzt. Der Erörterungstermin findet bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, Hindemithstr. 30, Gebäude A, 2. Stock, Raum A 215 statt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Teilnahme an dem Erörterungstermin nur nach vorheriger Anmeldung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542 möglich.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 05.10.2020 (Az.:02048-20-115)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Balkons an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus

Grundstück: Ingolstadt, Feldlstraße 5a
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 1157/5

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.10.2020). Geplant ist der Neubau eines Balkons an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus.
Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 05.10.2020 (Az.:02049-20-115)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Garage hier: Isolierte Abweichung von Art. 6 BayBO

Grundstück: Ingolstadt, Feldlstraße 5a
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 1157/5

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.10.2020). Geplant ist der Neubau einer Garage hier: Isolierte Abweichung von Art. 6 BayBO
Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 05.10.2020 (Az.:01967-20-119)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 1)

Grundstück: Ingolstadt, Stockermühlstraße 4a
Gemarkung: Mailing
Flur-Nr.: 1593/6

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.10.2020). Geplant ist ein Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 1)
Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt a**lle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann i**nnerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 05.10.2020 (Az.:01968-20-119)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 2)

Grundstück: Ingolstadt, Stockermühlstraße 4b
Gemarkung: Mailing
Flur-Nr.: 1593/6

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.10.2020). Geplant ist ein Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 2)
Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. An allen weiterführenden und beruflichen Schulen gilt ab Jahrgangsstufe 5 die Maskenpflicht im Unterricht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Dies entspricht den Vorgaben des Hygieneplans für Schulen des Bayerischen Kultusministeriums.
2. Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen wird die zulässige Anzahl der Teilnehmer auf maximal 50 Personen beschränkt.
3. Für Feierlichkeiten in privaten Räumen gilt die dringliche Empfehlung, diese nicht mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 14. Oktober 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 25. Oktober 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 wurde auch aufgrund des im Vergleich zum Frühsommer im Freistaat Bayern erhöhten Infektionsgeschehens seitens der zuständigen Staatsministerien beschlossen, dass die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zügig und entschlossen mit verschärften, aber passgenauen Maßnahmen auf Infektionsgesehen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich reagieren. In Ingolstadt wurde am Freitag, den 09. Oktober 2020, der bayerische Frühwarnwert von 35 erreicht. Nachdem sich diese 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Ingolstadt nun mehrere Tage auf einen Wert von oberhalb des Frühwarnwertes von 35 verstetigt hat und um frühzeitig einer weiteren Erhöhung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken, erlässt die Stadt Ingolstadt die unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen. Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Rückfälle in erheblich höhere Ansteckungsraten oder in eine zweite Welle der Infektion müssen vermieden werden.

Zu Nr. 1: In Ingolstadt manifestierte sich insbesondere ein erhöhtes Infektionsrisiko bzw. Ansteckungsgeschehen an weiterführenden und beruflichen Schulen. Unter der Zielsetzung einer Aufrechterhaltung der schulischen und beruflichen Bildung wurden entsprechende Hygienekonzepte entworfen. Die Öffnung im Bereich Schule und Berufsbildung ist im Sinne eines wirksamen Infektionsschutzes vertretbar, sofern sie von wirksamen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen flankiert wird. Hinsichtlich der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Zu Nr. 2 bis 3: Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde aufgrund des § 25 Abs.2 BayIfSMV unbeschadet des § 25 Abs. 1 , des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g und des § 18 Abs. 3 7. BayIfSMV die unter den Ziffern 2 sowie 3 aufgeführten Anordnungen treffen.
Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Insbesondere stehen die sich ergebenden Einschränkungen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Ein abgrenzbarer einzelner Infektionsherd, der ein Abweichen von den Maßnahmen nach § 25 Abs.2 BayIfSMV ermöglichen könnte, ist nicht feststellbar.
Zu Nr. 4: Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG. Es wird auf die Vorschrift des § 74 IfSG hingewiesen, wonach derjenige der eine in § 73 Abs.1a IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die in § 6 Abs.1 Nr.1 t) IfSG genannte Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.
Zu Nr. 5: Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 12.10.2020
gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung